

Satzung

Des Fördervereins „Rettet die romanische Dorfkirche Zeddenick“

Der Förderverein zur Rettung der romanischen Dorfkirche in der Gemeinde Zeddenick will dazu beitragen, die romanische Dorfkirche vor dem Zerfall zu retten und dieses Bauwerk für die weitere Zukunft zu erhalten.

§1

Name, Sitz, Organe, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein: Rettet die romanische Dorfkirche Zeddenick!". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 39291 Zeddenick, Schulstraße 5.
- (3) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, die romanische Dorfkirche St. Elisabeth in Zeddenick vor dem Verfall zu retten.
Der Verein ist selbstlos tätig. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeführt. Er will seine Aufgaben in Absprache mit der Kirchengemeinde selbst verwirklichen, Öffentlichkeitsarbeit leisten, das Interesse von Bürgern, Behörden und Wirtschaft wecken sowie finanzielle und tätige Hilfe von privater und öffentlicher Hand erwirken und sinnvoll einsetzen.

- (2) Eigentumsrechte werden durch die Erfüllung dieser Aufgaben und Zwecke nicht berührt.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Alle Tätigkeiten des Vereins basieren auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Kirchengemeinde Zeddenick als Eigentümer des Objekts.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu Zweck und Ziel des Vereins bekennt, ferner Gemeinschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, wobei diese die Mitgliedsrechte jeweils durch eine natürliche Person wahrnehmen.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Ordentliche Mitglieder sind aktiv tätige Mitglieder.
Juristische Personen, Gemeinschaften und Gesellschaften sind fördernde Mitglieder.
Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung berufen und von der Beitragszahlung freigestellt.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher formloser Antrag an den Vorstand des Vereins auf Aufnahme.
Der Vorstand entscheidet innerhalb eines Monats über diesen Antrag und gibt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich bekannt. Im Zweifelsfall wird die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung übertragen, deren Entscheidung ist für den Vorstand bindend.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie durch Auflösung bzw. Liquidation der juristischen Person oder Gemeinschaft bzw. Gesellschaft oder durch Auflösung bzw. Liquidation des Vereins selbst.
Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
Der Vorstand kann jedes Mitglied ausschließen, wenn dieses schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins und die Satzung verstoßen hat, schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht einhält oder sonstige wichtige Gründe, die den Verein schädigen, hierfür vorliegen. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Beitragszahlungen nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand persönlich oder schriftlich anzuhören. Die vom Vorstand getroffene Entscheidung ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung zuzustellen.
Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betreffende Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch einlegen. Falls der Vorstand dieser Beschwerde nicht abhilft entscheidet die nächste Mitgliederversammlung darüber. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist für den Vorstand bindend.

§4 Finanzierung und Eigentum

- (1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Zuwendungen und Spenden.
- (2) Die Höhe des Beitrages der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind in der Regel als Jahresbeiträge in einer Summe zu entrichten, in Ausnahmefällen sind Monatsbeiträge möglich. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des Jahres zu entrichten.
- (3) Der Verein kann Spendenaktionen durchführen, Stiftungen und Legate sowie Sachspenden zur Erfüllung seiner Ziele annehmen.
- (4) Mittel und Erlöse des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Alle materiellen Werte, die der Verein erworben hat bzw. die ihm als Schenkung oder auf anderem Wege übereignet wurden, sind durch den Vorstand zu inventarisieren. Sie sind Eigentum des Vereins.
- (6) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch sonst keine Zuwendungen des Vereins. Die Erstattung von Auslagen ist statthaft gegen Vorlage von Belegen. Die Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Erstattungen begünstigt werden. Erstattungen sind nur nach Absprache mit dem Vorstand möglich.
- (8) Zuwendungen des Vereins an die evangelische Kirche dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, den die Mitglieder des Vereins bestimmt haben.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Alle Mitglieder werden hierzu eingeladen und haben jeweils eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Beteiligung an Gesellschaften,
 - Wahl der beiden Kassenprüfer für eine Amtszeit von einem Jahr, diese dürfen keine Vorstandsmitglieder sein,
 - Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer,
 - Beschwerden gegen die Verweigerung der Mitgliedschaft oder den Ausschluss von Mitgliedern,

- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung erfolgt mittels einfachem Brief unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (4) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (5) Weitere Punkte zur Tagesordnung und Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sie können von der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie dies mehrheitlich beschließt.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, beendet der Versammlungsleiter die Sitzung und beruft sie mit einer Ladungsfrist von einer Woche erneut ein. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Die Sitzung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen zum Vorstand ist für die vorherige Diskussion und die Dauer des Wahlganges zur Wahl des ersten Vorsitzenden ein Wahlleiter einzusetzen. Nach seiner Wahl leitet der erste Vorsitzende die weitere Wahl zum Vorstand.
- Bei Abstimmungen, die, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, offen durch Handzeichen erfolgen, entscheidet die einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer, vom Versammlungsleiter und bei Wahlen vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung übertragen bzw. per Gesetz zugewiesen sind.
Er trägt für die Erfüllung aller Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, Verantwortung.
Der Vorstand kann über Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, beraten und bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder

an Stelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Diese vom Vorstand vorgenommenen Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Auslagen, die durch die Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind nur dann zu ersetzen, wenn diese nachgewiesen werden, unabweisbar und angemessen sind.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweite Vorsitzenden, vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in der unter Absatz 1 genannten Reihenfolge für eine Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt grundsätzlich der Vorstand, im Falle der Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung diese selbst ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 7 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ladungsfrist beträgt dazu einen Monat. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Zeddenick oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Kirche im Bereich der heutigen Gemeinde Zeddenick zu verwenden haben.
- (3) Beschlüsse des Vereins über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen bei seiner Auflösung nur mit Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei seiner Auflösung keine Vermögensanteile.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge werden als Jahresbeitrag erhoben und sind bis zum 31. März eines Jahres auf das Konto des Vereins zu zahlen. In Ausnahmefällen können Monatsbeiträge vereinbart werden.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt 60,00 DM.
- (3) Rentner, Studenten, Schüler und Arbeitslose zahlen 30,00 DM.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.
- (5) Für die gezahlten Beiträge werden vom Schatzmeister entsprechende Belege ausgestellt.

Zeddenick, den 08.10.1999

Marlis Gräfin vom Heigen
Gunnar Becker Johanna Wendt
Brytne Kustrow Ernst Kamm
Helja Meyer Raimund Jella
Kath. Lüttich Angelika Jäger von Rager
Dieter Bruch
Frieder Benschke
Jens Wille

Dilke
Kamp

B e i t r i t t s e r k l ä r u n g

Hiermit erkläre ich den Beitritt zum Förderverein:
"Rettet die romanische Dorfkirche Zeddenick" e. V.
und erkenne die Satzung und besonders den Satzungszweck an.
Ich bin bereit, den jährlichen Beitrag zu bezahlen.

Jährlicher Beitrag: 30 Euro

Für Rentner, Schüler und
Studenten: 15 Euro

Name:

Vorname:

PLZ: Ort: Straße:

Tel. Nr.

Datum:

.....
Unterschrift